

# Konzeption

## zur externen Suchtberatung in sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA)

### 1. Grundlagen

Neben den Hilfeangeboten der sozialen und psychologischen Dienste der JVA ist eine externe Suchtberatung für Inhaftierte mit Suchtproblemen unerlässlich, zumal schätzungsweise 60-70 % der Inhaftierten suchterkrankt bzw. suchtgefährdet sind. Zum anderen bedingt der Zusammenhang von Straffälligkeit und Suchterkrankung die Notwendigkeit und den hohen Stellenwert einer externen Suchtberatung. Diese in den Justizvollzugsanstalten zu leistende Beratungstätigkeit ist somit wertvolle Hilfe sowohl in Richtung suchtfreier als auch straffreier Lebensperspektive für die Inhaftierten.

Da diese schweigepflichtsensible Beratung, infolge der besonderen Situation im Vollzug, am besten durch eine externe Beratung und Betreuung geleistet werden kann, wird diese Personalstelle den örtlichen anerkannten Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) fachlich angeschlossen. Die externe Anbindung begünstigt eine vertrauensvolle Berater-Klient-Beziehung, die für Motivationsaufbau und weiterführende Behandlung Grundlage für den Behandlungserfolg ist. Daher sollte die externe Suchtberatung keinerlei justizinterne Aufgaben übernehmen. Ansonsten entstehen Beziehungskonflikte, die ein vertrauensvolles und unter Schweigepflicht stehendes Arbeitsbündnis maßgeblich behindern.

Suchtprobleme entstehen i.d.R. nicht im Vollzug, sie sind viele Jahre vorher schon bekannt. Die meisten suchtkranken Inhaftierten hatten schon vor der Haft Kontakt mit der Suchtkrankenhilfe oder haben einen, mitunter sogar mehrere Therapieversuche unternommen.

In Haft liegt ein relativ stabiler Rahmen vor, innerhalb dessen Therapiemotivation und -vorbereitung kontinuierlich durchgeführt werden kann. Nach der Haft wird ein Teil der Inhaftierten für längere Zeit auf das Suchtkrankenhilfesystem angewiesen sein. Externe Beratung im Justizvollzug ist daher zeitlich begrenzt, dennoch muss sie integraler Bestandteil des Suchtkrankenhilfesystems sein, so dass weiterführende und nahtlose Unterstützung nach der Entlassung ermöglicht werden kann.

Eine erfolgreiche Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft kann nur gelingen, wenn den Inhaftierten die Möglichkeit zur Aufarbeitung ihres bisherigen Lebens, insbesondere ihrer Suchtmittelabhängigkeit, gegeben wird.

Bei der externen Suchtberatung in der JVA finden sowohl geschlechts- und altersspezifische als auch religionsspezifische und kulturelle Aspekte der Zielgruppe besondere Berücksichtigung.

Die soziale Wiedereingliederung nach der Haftentlassung wird durch diese Maßnahme der externen Suchtberatung in den Justizvollzugseinrichtungen unterstützt und ermöglicht.

## 2. Ziele

- Auseinandersetzung der Inhaftierten mit ihrem Suchtmittelkonsum, der auch im Zusammenhang mit der Straftat deutlich wurde.
- Ggf. Vorbereitung und Vermittlung in eine Sucht-Therapie (Sucht-Rehabilitationsbehandlung) außerhalb oder innerhalb der JVA (Therapiestationen) zur Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit inklusive der Suchtbewältigung.
- Sensibilisierung der Bediensteten der JVA zum Thema Sucht

## 3. Zielgruppe

Suchtgefährdete und suchtkranke Inhaftierte mit Bereitschaft zur Teilnahme an diesem Beratungsangebot.

Alle Inhaftierten sollten beim Zugang in die JVA über das Angebot einer externen Suchtberatung informiert werden.

## 4. Aufgaben

Damit den Betroffenen im Vollzug ein angemessenes Angebot vermittelt werden kann, sind folgende Aufgaben durch die externe Suchtberatung zu leisten:

### 4.1 Informationsarbeit

Informiert wird zu den Angeboten der externen Suchtberatung, den Angeboten im Suchthilfesystem innerhalb und außerhalb des Vollzuges sowie zu den verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit Suchtproblemen.

### 4.2 Beratung im Vollzug

Dazu gehört auch die Vorabklärung von Fragen, die den Klienten im Augenblick belasten, wie erwartete Probleme bei der beruflichen Wiedereingliederung, anstehende Gerichtsverhandlungen, Schulden, Haft- und Wohnungsprobleme. Desweiteren zählt dazu die Motivation zur Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Vollzug, zu ambulanter oder stationärer Sucht-Therapie im Anschluss an den Vollzug sowie die Förderung der Veränderungsbereitschaft zur Behandlung und Loslösung vom Suchtmittel. Ein Teil der Arbeit besteht in der Krisenintervention, Stabilisierung, Beziehungsaufbau und Umgang mit alltäglichen Stressoren, die oft Auslöser von Suchtdruck sein können.

### 4.3 Koordination/Zusammenarbeit im Vollzug

Ein wichtiger Teil ist die Zusammenarbeit und Koordination der Arbeit mit den Fachdiensten im Vollzug (Sozialdienst, medizinischer Dienst, psychologischer und pädagogischer Dienst) unter Berücksichtigung der Schweigepflicht-Regelungen, da die meisten Klienten im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 SächsStVollzG) vermittelt werden. Der Inhaftierte kann sich mit Hilfe der Suchtberatung sowohl auf mögliche entlassungsvorbereitende Maßnahmen als auch auf mögliche Lockerungsentscheidungen und vorzeitige Entlassung vorbereiten und kann dieses Engagement geltend machen. Dafür ist entsprechende Zeit einzuplanen.

#### **4.4 Vorbereitung von externer Sucht-Reha-Behandlung bzw. der Inanspruchnahme JVA-interner Suchttherapie**

Für Personen in der Strafhaft erfolgt die Vorbereitung auf eine Therapie im Rahmen des § 35 BtMG und § 57 StGB bzw. § 88 JGG oder zum Terminende. Bei Untersuchungshäftlingen wird, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 BtMG die Vorbereitung von Therapie statt Strafe durchgeführt.

Je nach individuellen Voraussetzungen und der Motivationslage der zu Beratenden wird eine Vermittlung in ein internes Therapieangebot der JVA oder eine externe Sucht-Rehabilitationsbehandlung unterstützt.

### **5. Inhalte**

Die vorgenannten Aufgaben sind inhaltlich so umfangreich, dass die Tätigkeit **externe Suchtberatung** auf einen längerfristigen Prozess ausgerichtet ist. Die inhaltliche Arbeit erstreckt sich auf folgende Bereiche, die in den Aufgaben dargestellt wurden.

#### **5.1 Abklärung der Situation des Inhaftierten**

Die ersten Kontakte finden in der Regel in Form von Einzelgesprächen statt. Hierbei erfolgt eine Information über das Angebot und die Überprüfung der Anliegen für die Teilnahme und die Bereitschaft des Teilnehmers.

#### **5.2 Beratung im Vollzug**

Die Beratung und Begleitung im Vollzug geschieht mit den Methoden der psychosozialen Einzelfallarbeit.

Inhalte sind hier individuell indikationsorientiert wie:

- Anamnese der Persönlichkeits- und Suchtstruktur
- Sucht-, biografische und Sozial-Anamnese
- Psychoedukation
- Vertrauensaufbau
- Ambivalenzarbeit, Veränderungsmotivation stärken
- Ressourcenarbeit
- Förderung von sozialen Kompetenzen und Erhöhung der Selbstwirksamkeit
- Rückfallprävention
- Finden geeigneter Anlaufstellen im Suchthilfesystem
- gemeinsame Erarbeitung eines Hilfe- und Beratungsplans
- Umsetzung und Reflektion der Teilziele des Hilfeplanes

Die Teilnehmer sollen hier lernen, ihre Gefühle, Ängste und Scham zu äußern. Wichtig ist auch, dass der Einzelne die Zusammenhänge zwischen seiner äußeren Situation und seinen inneren Zuständen erkennt. Hier erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen Werdegang

Im Einzelgespräch sollen die Betroffenen erfahren, dass sie im Berater auch eine verlässliche Bezugsperson erleben können. Hierfür ist auch die Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit der externen Suchtberatung notwendig.

Wichtig ist auch die Einbeziehung von Partnern, Eltern und sonstigen Angehörigen sowie Arbeitgebern in den Beratungsprozess. Dies geschieht durch persönlichen, brieflichen oder telefonischen Kontakt. Sofern realisierbar, ist diese Zusammenarbeit eine einflussreiche Voraussetzung für Beratung und spätere Wiedereingliederung.

### **5.3 Vorbereitung auf Therapie**

- Motivation zur Therapie
- Therapiebeantragung / Sozialbericht / Klärung Kostenträgerschaft
- Therapievermittlung

### **5.4 Gruppenarbeit**

Die Gruppenangebote stellen einen wichtigen Pfeiler der Arbeit dar. Zum einen, um dem großen Bedarf an Suchtberatung gerecht zu werden, zum anderen um Sozialkompetenzen zu stärken sowie in Vorbereitung auf therapeutische Maßnahmen.

Inhalte sind hier insbesondere

- Motivationsarbeit
- Informationen über Suchterkrankungen
- Rückfallprophylaxe

### **5.5 Koordination / Zusammenarbeit**

Damit die Grundlagen für entsprechende Maßnahmen geschaffen werden können, sind Kontakte zu Staatsanwaltschaft, Gerichten, Verteidigern und Bewährungshilfe zur Vorbereitung einer vorzeitigen Entlassung anzustreben. Die Zusammenarbeit mit der Fachklinik zur Vorbereitung der Therapieaufnahme ist unerlässlich. Bei Bedarf erfolgt Information und Beratung zu ambulant betreutem Wohnen und anderen Unterstützungsangeboten.

### **5.6 Begleitung bei der Integration**

Im Einzelfall und soweit wie möglich erfolgt Begleitung und Vermittlung nach der Haftentlassung in eine stationäre Therapie. Weiterhin ist die Vermittlung in die für den zukünftigen Wohnort zuständige Suchtberatungs- und -behandlungsstelle sowie die Selbsthilfegruppe und andere Beratungsstellen von Bedeutung.

### **5.7 Qualitätssicherung / Statistik / Dokumentation**

Der Ausgangspunkt der Beratung, der Verlauf und die Beendigung werden in einer einheitlichen Form nach den Vorgaben der Deutschen Suchthilfestatistik (DSHS) dokumentiert. Unter Beachtung des Datenschutzes fließen die Daten in den sächsischen Sucht-Jahresbericht sowie die deutsche und europäische Suchthilfestatistik ein.

## **6. Trägerschaft und Organisation**

Die Beratung inhaftierter Personen im Vollzug ist eine hochsensible Arbeit. Dies ist einmal durch die besondere Situation des „Eingesperrtseins“ sowie die Suchterfahrung des Betroffenen bedingt, insbesondere, wenn es sich um Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Aus diesem Grund werden dafür Mitarbeiter benötigt, die für diesen Problembereich die erforderlichen Erfahrungen und Qualifikationen

mitbringen und in keinem Anstellungsverhältnis zur Justiz stehen. Das Vertrauensverhältnis zwischen von außen kommenden Beratern und Klienten ist in der JVA für die gesamte Arbeit unerlässlich. Daher ist die Übernahme interner Justizaufgaben in keinem Fall zu empfehlen (z.B. Diagnostikaufträge).

### **6.1 Trägerschaft**

Die Trägerschaft für diese externe Beratung von suchtgefährdeten bzw. suchtkranken Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten liegt bei den jeweiligen Trägern der anerkannten Suchtberatungs- und -behandlungsstellen.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter\*innen liegt bei der zuständigen Trägereinrichtung.

Der fachliche Austausch erfolgt innerhalb des Fachausschusses (FA) „Externe Suchtberatung in der JVA“ der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (SLS).

### **6.2 Personelle Besetzung**

Mitarbeiter, die diese Beratung und Begleitung in der JVA übernehmen, sind im Team der jeweiligen SBB integriert und haben dort ihren Dienstsitz. Dadurch sind die Schweigepflicht § 203 StGB und das Zeugnisverweigerungsrecht § 53 StPO gewährleistet. Eine Offenbarungspflicht nach § 47 SJVDSG besteht gegenüber Mitarbeitenden der JVA zur Abwehr einer Gefahr für Leben (inklusive Selbsttötung), Gesundheit und Freiheit eines Menschen. Eine Offenbarungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden der JVA besteht nach § 48 SJVDSG, soweit Gefangene einwilligen oder dies aus Sicht der Suchtberater\*innen unbedingt erforderlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

In der JVA finden die Einzelgespräche sowie die Gruppenarbeit statt. Der Arbeitsumfang innerhalb der JVA sollte bei 60 % des Tätigkeitsumfanges liegen. Die jährliche Präsenzzeit berücksichtigt pro Vollzeitmitarbeiter 10 gesetzliche Feiertage, 10 Krankentage sowie 30 Urlaubstage.

In der SBB werden die administrativen Tätigkeiten wie Telefonate, Angehörigengespräche und Fallbesprechungen durchgeführt.

Empfohlen wird ein Versorgungsgrad von einer Vollzeit-Fachkraft für 200 Inhaftierte. Innerhalb der JVA wird der Versorgungsbedarf aufgrund der Altersstruktur höher eingeschätzt.

### **6.3 Weiterbildung und fachliche Begleitung der Mitarbeiter\*innen**

Die externe Suchtberatung in Justizvollzugseinrichtungen ist für die Mitarbeiter\*innen mit besonderen Belastungen verbunden.

Deswegen sind für diese Mitarbeiter\*innen:

- wöchentliche Fallbesprechungen im Team der Beratungsstelle
- Supervision
- zweimal jährlich ein Erfahrungsaustausch im SLS-Fachausschuss „Externe Suchtberatung in der JVA“
- mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer geeigneten Weiterbildung vorgesehen.

#### **6.4 Räumliche Voraussetzungen im Vollzug**

Den in der externen Suchtberatung tätigen Mitarbeiter\*innen, sind entsprechende Beratungs- und Gruppenräume in der JVA mit entsprechender Ausstattung (PC, Internetzugang, Telefon) bereitzustellen.

#### **6.5 Vereinbarungen**

Zwischen dem Träger der externen Beratung und der jeweiligen Vollzugsanstalt wird ein Versorgungsvertrag abgeschlossen. Um Versorgungskontinuität zu gewährleisten und häufige Neuausschreibungen der Verträge zu vermeiden, sollten dynamische Anpassungen der Personalkosten (z.B. durch eine Orientierung an die Entwicklung des TV ÖD L) in den Verträgen aufgenommen werden.

#### **Zusammenfassung:**

Die vorliegende Konzeption orientiert sich an der wissenschaftlichen Evaluation der externen Suchtberatung (Küfner 1999<sup>1</sup>) unter Berücksichtigung der empfohlenen Versorgungsstandards:

1. Grundlage ist ein schriftlich fixierter Versorgungsvertrag und ein einrichtungsinternes Konzept für die externen Suchtberatung.
2. Zu den Zielen der externen Suchtberatung gehört die Verbesserung und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit, Klärung suchtspezifischer Problemlagen, Förderung der sozialen Integration und Vermittlung in weiterführende Behandlung.
3. Alle Inhaftierten sollten über das Angebot einer externen Suchtberatung informiert werden und bei Suchtproblemen Zugang zur Beratung erhalten.
4. Die Gespräche (einzeln bzw. in Gruppe) und sind vertraulich und finden freiwillig, ohne Bewachung und ohne Anrechnung auf die Besuchszeit statt.
5. Die externe Suchtberatung erfordert eine breite fachliche Kompetenz im Bereich psychosozialer Maßnahmen und suchtherapeutischer Ansätze.
6. Zur Vertretung, sind mind. zwei Berater pro Einrichtung vorzusehen. Als bedarfsgerecht wird ein Personalschlüssel von einer Vollzeitkraft pro 200 Insassen eingeschätzt.

---

Beschlossen in der Sitzung des SLS-FA „Externe Suchtberatung“ am:	21.09.2020
Vorgelegt und verabschiedet in der Sitzung des SLS-Vorstandes am:	23.09.2020

---

<sup>1</sup> Küfner u.a. (1999) Evaluation von externen Beratungsangeboten für suchtgefährdete und suchtkranke Gefangene. Schneider Verlag Hohengehren GmbH.